

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Verordnung über das Taxiwesen, Taxiverordnung,
Neuerlass****1. Allgemeines**

Die geltenden Taxivorschriften vom 20. September 2000 mit Änderung vom 28. März 2001 (ASZ 935.460) sind seit dem 1. Juli 2001 in Kraft. Insbesondere da das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) am 16. Dezember 2005 diverse Änderungen erfahren hat, welche auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt worden sind, müssen die städtischen Taxivorschriften angepasst werden.

Das BGBM bezweckt, Marktzugangsbeschränkungen zu beseitigen, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen der Kantone und Gemeinden ergeben. Beim BGBM handelt es sich um ein Rahmengesetz, das in seinem Grundsatz den freien Marktzugang nach den Vorschriften des Herkunftsortes statuiert und auch für das Taxigewerbe von Bedeutung ist. So hält Art. 2 Abs. 4 BGBM fest, dass jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht hat, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Art. 3 nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit am Ort der Erstniederlassung aufgegeben wird. Art. 3 Abs. 1 lit. a bis c bestimmt sodann, dass ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern der freie Zugang zum Markt nicht verweigert werden darf. Beschränkungen sind in Form von Auflagen oder Bedingungen auszugestalten und nur zulässig, wenn sie gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.

In sprachlicher Hinsicht sollen die Taxivorschriften geschlechtsneutral formuliert werden, weshalb diverse Bestimmungen entsprechend anzupassen sind (unten Ziff. 2). Zudem sollen die Vorschriften umbenannt werden, und zwar von «Taxivorschriften» in «Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung)».

Die nun vorliegende Taxiverordnung wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Taxigewerbe und der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, ausgearbeitet. Das Taxiwesen ist ausser auf dem Gebiet der Arbeitszeit (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 [Stand am 1. Januar 2008], ARV 2; SR 822.222) weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht geregelt.

Der Erlass solcher Vorschriften ist eine überwiegend ortspolizeiliche Aufgabe und stützt sich deshalb auf § 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1).

2. Inhalt der Taxiverordnung

Ingress (Streichung)

Eine Präambel am Anfang eines Rechtserlasses ist unüblich. Der Ingress der bisherigen Taxivorschriften wird deshalb formell gestrichen, inhaltlich aber beibehalten. So findet sich Abs. 1 des Ingresses unverändert nunmehr in Art. 1 Satz 2 der Taxiverordnung wieder. Abs. 2 des Ingresses, wonach den behördlich bewilligten Taxis im Personenverkehr zu gestatten ist, die Fahrspuren von Bus und Tram so weit zu befahren, als dies die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel und des Individualverkehrs nicht erheblich und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht beeinträchtigt, wird neu formuliert und als Art. 20 geführt (vgl. unten).

Art. 2 Bewilligungspflicht

In Abs. 1 Satz 1 von Art. 2 ist der Begriff «Verwaltungspolizei» durch «Stadtpolizei» zu ersetzen, da die Verwaltungspolizei neu den Namen «Abteilung Bewilligungen» trägt und die Benennung der Bewilligungsbehörde auf Stufe Dienstabteilung ausreichend ist.

Art. 3 Betriebsbewilligung

Momentan schreibt Art. 3 Abs. 1 fest, dass die Betriebsbewilligung die Inhaberinnen und Inhaber berechtige, mit den zugelassenen Fahrzeugen von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten durchzuführen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nicht eindeutig, dass es sich um Standplätze auf dem Gebiet der Stadt Zürich handeln muss. Neu wird deshalb bestimmt, dass die Betriebsbewilligung die Berechtigung verleiht, Taxifahrten *ab dem Gebiet der Stadt Zürich* durchzuführen. Damit ist der räumliche Geltungsbereich klar definiert.

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

Aufgrund des Binnenmarktgesetzes können diverse Voraussetzungen für die Erteilung einer Taxibetriebsbewilligung nicht mehr bestehen bleiben (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c bis e Taxivorschriften): Als Erfordernis entfällt die Bestimmung, wonach Gesuchstellende das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzen müssen. Ebenso wenig müssen sie belegen können, dass sie in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung ununterbrochen hauptberuflich im stadtzürcherischen Taxigewerbe tätig waren und ein Geschäftsdomizil in der Stadt Zürich haben. Zudem entfällt die Regelung, wonach eine Person mit Betriebsbewilligung höchstens ein Zehntel der jeweils zugelassenen Taxis betreiben darf (Art. 4 Abs. 2 Taxivorschriften).

Die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a, b und d, wonach sich Bewerbende über einen guten Leumund ausweisen und für die Sicherheit des Betriebs und für eine vorschriftgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten müssen sowie im Besitz des Taxiausweises sind, wurden grundsätzlich beibehalten. Es entfällt lediglich die Vorschrift, wonach Gewähr für die Sicherheit des Betriebs zu bieten ist, denn zuständig für die Frage der Verkehrssicherheit von Fahrzeugen ist das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich. Die Beibehaltung der übrigen Kriterien erscheint bereits aus polizeilichen Gründen dringend geboten, beispielsweise weil der Schutz der taxifahrenden Kundschaft vor ungeeigneten Taxifahrenden zu gewährleisten ist. Zu denken ist dabei etwa an Personen, die wegen gewalttätigem Verhalten oder sexuellen Übergriffen negativ aufgefallen sind. Mit Blick

auf die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren zum Begriff des guten Leumunds erscheint eine Präzisierung des Begriffs angezeigt. Neu Art. 4 Abs. 2 hält nunmehr fest, dass die Betriebsbewilligung insbesondere nicht erteilt wird, wenn die Bewerbenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten. Folgerichtig soll es der Stadtpolizei – gestützt auf die neue Bestimmung von Art. 4 Abs. 3 – möglich sein, von Bewerbenden einen aktuellen Strafregisterauszug zu verlangen. Schliesslich hält Art. 4 Abs. 1 lit. b im Sinne der Klarheit fest, dass Bewerbende über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen müssen (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. d).

Schliesslich ist festzuhalten, dass Art. 4 nur noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung regelt, nicht mehr aber den Fall der Erneuerung, weil Taxibetriebsbewilligungen jeweils (neu) unbefristet erteilt werden (siehe unten Art. 7).

Art. 5 Juristische Personen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 5 nur noch die Voraussetzungen bestimmt, welche für die Erteilung der Taxibetriebsbewilligung an juristische Personen erfüllt sein müssen. Eine Erneuerung der Bewilligung entfällt, weil diese wie bereits erwähnt künftig unbefristet ausgestellt wird (vgl. Art. 7).

Die Voraussetzung gemäss Art. 5 lit. b für die Erteilung einer Betriebsbewilligung, wonach für die Sicherheit des Betriebs Gewähr zu bieten ist, entfällt entsprechend der Regelung für natürliche Personen (vgl. oben zu Art. 4).

Art. 7 Geltungsdauer

Gemäss dem bisherigen Art. 7 gelten Betriebsbewilligungen für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei das Gesuch um Erneuerung mindestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung schriftlich bei der Verwaltungspolizei einzureichen ist. In der neuen Fassung soll die Betriebsbewilligung grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Mit der Neuregelung sollen sowohl die Bewilligungsinhabenden wie auch die Stadtpolizei entlastet werden, indem der administrative Aufwand reduziert wird. Zudem gilt es zu bedenken, dass Bewilligungen zur Ausübung eines Berufes in anderen Branchen grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung ausgestellt werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung der Bewilligung für die Dauer von drei Jahren zu rechtsungleichen Fällen führen kann. Werden Personen zu Beginn der Bewilligungsdauer strafrechtlich verurteilt, so ist der entsprechende Strafregisterauszug im Zeitpunkt der Gesuchstellung zur Bewilligungserneuerung allenfalls bereits gelöscht und Gesuchstellenden wird die Betriebsbewilligung ausgestellt. Demgegenüber erhalten Personen mit einer späteren strafrechtlichen Verurteilung bzw. mit einem noch nicht gelöschten Strafregistereintrag keine neue Betriebsbewilligung, obschon ihre Vertrauenswürdigkeit zur Tätigkeit im Taxigewerbe allenfalls nicht geringer ist als diejenige von Personen mit gelöschtem Strafregistereintrag. Diese Ungleichbehandlung lässt sich im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips nicht rechtfertigen (vgl. im Übrigen die Ausführungen unten zu Art. 8). Art. 7 Satz 2 hält fest, dass in begründeten Ausnahmefällen die Bewilligung befristet erteilt werden kann. Dies dürfte insbesondere dann angezeigt sein, wenn berechtigte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der gesuchstellenden Person bestehen.

Art. 8 Entzug der Betriebsbewilligung

Die Regelung gemäss Art. 8 lit. b soll entfallen, wonach eine Betriebsbewilligung zu entziehen ist, wenn ein Konkurs oder eine fruchtlose Pfändung bei natürlichen und juristischen Personen mit Betriebsbewilligung vorliegt. Die Änderung gründet in der Erfahrung, dass ein Konkurs oder eine fruchtlose Pfändung keine Auswirkungen auf die Qualität der zu erbringenden Taxidienstleistung hat, beispielsweise indem die Gefahr bestünde, Kundinnen und Kunden würden von dem bzw. der betreffenden Taxifahrenden übervorteilt. Neu soll ein Entzug möglich sein, wenn Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten (Art. 8 lit. b).

Art. 9 Stellvertretung (Streichung)

Art. 9 sieht eine Regelung der Stellvertretung vor für den Fall, dass Personen mit Betriebsbewilligung ausser Stande sind, den Betrieb zu führen. Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden, da sie sich in der Praxis als unnötig erwiesen hat.

Art. 9 Einlösungs- und Vorführpflicht (bisher Art. 10)

In Art. 9 Abs. 2 und 3 ist eine terminologische Anpassung vorzunehmen, weil die dort erwähnte Verwaltungspolizei umbenannt worden ist. Die Bezeichnung der Bewilligungsbehörde auf Stufe Dienstabteilung ist im Übrigen ausreichend, weshalb nur noch von «Stadt-polizei» die Rede ist (vgl. auch neu Art. 10 Abs. 2 und 3 sowie Art. 12 Abs. 2 und 4).

Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, so ist die Betriebsbewilligung nach der geltenden Regelung spätestens nach sechs Monaten anzupassen. Neu soll die Frist gemäss Art. 9 Abs. 4 auf einen Monat verkürzt werden, da sich die geltende Frist als zu lang erwiesen hat. Zudem wird mit der neuen Formulierung verdeutlicht, dass Bewilligungsinhabende die Anpassung zu veranlassen haben. Damit wird klargestellt, dass sie die Anpassung nicht selber vorzunehmen haben, es sich dabei aber um eine Pflicht handelt. Erwähnung findet zudem die alternative Möglichkeit, spätestens nach einem Monat die Einlösung der Fahrzeuge vorzunehmen.

Art. 10 Ausrüstung der Taxifahrzeuge (bisher Art. 11)

In Art. 10 Abs. 2 und 3 ist der Begriff Verwaltungspolizei durch Stadtpolizei zu ersetzen (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 und 3 und Art. 12 Abs. 2 und 4).

Art. 11 Taxiausweis (bisher Art. 12)

Art. 11 regelt die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit ein Taxiausweis erteilt werden kann. Die bisherigen Abs. 3 und 4, welche Regelungen betreffend Strafregisterauszug, guten Leumund und strafrechtliche Verurteilungen enthalten, sollen aufgehoben werden. Stattdessen soll eine Angleichung an Art. 4 (allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung) erfolgen, so dass Art. 11 Abs. 3 und 4 wie folgt lauten:

³ Der Taxiausweis wird insbesondere nicht erteilt, wenn die Bewerbenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

⁴ Die Stadtpolizei kann von Bewerbenden einen aktuellen Strafregisterauszug verlangen.

In Art. 11 Abs. 1 und 5 ist der Begriff Verwaltungspolizei – die es unter dieser Bezeichnung wie bereits erwähnt nicht mehr gibt – durch Stadtpolizei zu ersetzen.

Art. 12 Gültigkeitsdauer/Entzug (bisher Art. 13)

Art. 12 Abs. 2 und 4 ist terminologisch anzupassen und der Begriff Verwaltungspolizei durch Stadtpolizei zu ersetzen (vgl. auch neu Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 2 und 3).

Art. 13 Angebot von Taxifahrten (bisher Art. 14)

Der bisherige Art. 14 Abs. 1, wonach zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen Taxis auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden dürfen, wird um die Bedingung ergänzt, wonach solche Taxis über eine Betriebsbewilligung der Stadtpolizei verfügen müssen (siehe Art. 13 Abs. 1). Entsprechend heisst es auch in Abs. 3 Satz 1 neu, dass auf Begehren von Passantinnen und Passanten nur unbesetzte Taxis *mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei* (nicht «verwaltungspolizeilich bewilligte Taxis») anhalten und Fahrgäste aufnehmen dürfen. Der Begriff des «Wischens» – das langsame und wiederholte Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung – wird gestrichen, weil es sich um einen lediglich im Taxigewerbe gängigen Ausdruck handelt.

Art. 15 Verhalten der Chauffierenden (bisher Art. 16)

Neu wird in Abs. 1 klargestellt, dass sich Chauffierende *gegenüber allen Personen* höflich und anständig zu benehmen haben. Damit soll klargestellt werden, dass korrektes Benehmen nicht nur gegenüber der taxifahrenden Kundschaft erforderlich ist, sondern auch beispielsweise gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden, Behördenmitgliedern sowie Berufskolleginnen und -kollegen.

Art. 16 Taxitarif (bisher Art. 17)

Gemäss der bisherigen Formulierung erlässt der Stadtrat auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Polizeidepartements nach Anhörung der Taxikommission eine verbindliche Tarifordnung. Neu soll in Art. 16 Abs. 1 der Passus «auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Polizeidepartements» gestrichen werden, weil sich diese Zuständigkeit ohne Weiteres aus der Taxiverordnung ergibt. So ist die für das Taxiwesen zuständige Behörde die Stadtpolizei Zürich, welche der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Polizeidepartements unterstellt ist.

Art. 20 Benützung von Bus- und Tramfahrspuren (bisher Ingress)

Abs. 2 des bisherigen Ingresses soll neu einen verbindlicheren Charakter erhalten und wird deshalb neu in Art. 20 normiert (vgl. oben zu «Ingress (Streichung)»). Die Bestimmung lautet neu wie folgt: «Den behördlich bewilligten und gekennzeichneten Taxis für den Personentransport mit Fahrauftrag ist zu gestatten, die Fahrspuren von Bus und Tram so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.» Mit der Neuformulierung soll verdeutlicht werden, dass die Benutzung der in Frage stehenden Fahrspuren nur jenen Taxis gestattet werden kann, die nicht nur über eine behördliche Bewilligung verfügen, sondern auch als Taxis gekennzeichnet sind. Dies ist gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmenden bereits aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig, weil bereits optisch deutlich wird, dass nebst den öffentlichen Verkehrsmitteln nur Taxi-

fahrzeuge die Fahrspuren benutzen dürfen. Sodann wird klargestellt, dass sich die Benutzung der Fahrspuren auf den gewerblichen Transport von Fahrgästen zu beschränken hat und für Privatfahrten unzulässig ist. Die Umschreibung «Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer» soll durch «Verkehrssicherheit» ersetzt werden, da dieser Begriff klar auch die Zufussgehenden erfasst. Die Formulierung, wonach die Betriebsabläufe des Individualverkehrs nicht beeinträchtigt werden dürfen, wurde gestrichen, da bei der Benutzung der Bus- und Tram-Fahrspuren vor allem die öffentlichen Verkehrsmittel tangiert sind.

Art. 22 Strafbestimmungen

Die bisherigen Strafbestimmungen von Art. 22 Abs. 1 und 2 werden beibehalten, wobei Abs. 2 neu als Abs. 3 geführt wird. Neu enthält der Artikel in Abs. 2 die Bestimmung, wonach mit Polizeibusse bestraft wird, wer Fahraufträge ab dem Gebiet der Stadt Zürich an Chauffierende ohne Betriebsbewilligung und Taxiausweis der Stadtpolizei vermittelt. Zweck der Strafbestimmung ist der Schutz der Kundinnen und Kunden vor Taxifahrenden, die Fahrten ab Zürich anbieten, aber nicht über die hierfür notwendigen Ortskenntnisse verfügen. Weiter wird im neuen Abs. 4 festgehalten, dass verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Entzug des Taxiausweises unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden können. Diese Regelung findet sein Pendant in § 39 Abs. 2 Gastgewerbegesetz (GGG; LS 935.11), wonach verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden können. Die Bestimmung soll den Taxifahrenden gegenüber verdeutlichen, dass die Verwaltung mit den von ihnen ins Auge gefassten Massnahmen unter Umständen nicht jahrelang zu warten braucht, bis die Strafbehörden ein Urteil gefällt haben. Diese Regelung verletzt die in Art. 32 Bundesverfassung (BV) statuierte Unschuldsvermutung nicht, gilt doch diese in Straf-, nicht aber in Verwaltungsverfahren.

Art. 23 Gebühren

Im neuen Abs. 2 von Art. 23 soll festgehalten werden, dass die Hälfte der Benützungsgebühren rückvergütet wird, wenn Inhabende einer Betriebsbewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres (d. h. von Januar bis Dezember) Taxifahrten ausschliesslich mit (vom kantonalen Strassenverkehrsamt anerkannten) ökologischen Fahrzeugen durchgeführt haben. Mit dieser Massnahme sollen Taxifahrende motiviert werden, mit der Wahl ihres Fahrzeugs einen Beitrag an den Umweltschutz zu leisten.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts (bisher 25 Abs. 2)

Die bisherigen Taxivorschriften der Stadt Zürich vom 20. September 2000 sind aufzuheben.

Art. 26 Inkrafttreten (bisher Art. 25 Abs. 1)

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, die Verordnung in Kraft zu setzen.

3. Zuständigkeit

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um eine Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit, die gemäss § 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes i.V.m. Art. 41 lit. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (ASZ 101.100) vom Gemeinderat zu erlassen ist.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung) gemäss Entwurf des Stadtrates vom 19. November 2008 erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung)

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich,

folgende Verordnung:

I. Bewilligungen

A. Betriebsinhabende

Art. 1 Taxibegriff

Das Taxi ist ein Personenwagen, welches ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient. Die zuständigen Behörden anerkennen die nützliche und notwendige Funktion der Taxis als Transportmittel im Interesse der Allgemeinheit.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Das Führen eines Taxibetriebes in der Stadt Zürich setzt eine Betriebsbewilligung der Stadtpolizei voraus. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

² Es ist verboten, Betriebsbewilligungen in irgendeiner Form ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Art. 3 Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhabenden, mit den zugelassenen Fahrzeugen ab dem Gebiet der Stadt Zürich Taxifahrten durchzuführen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit anderen zürcherischen Gemeinden sowie mit der Betreiberin des Flughafens Zürich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen abschliessen.

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

¹ Betriebsbewilligungen werden erteilt, wenn die Bewerbenden

- a) im Besitz des Taxiausweises der Stadtpolizei sind
- b) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen

² Die Betriebsbewilligung wird insbesondere nicht erteilt, wenn die Bewerbenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

- ³ Die Stadtpolizei Zürich kann vom Bewerbenden einen aktuellen Strafregisterauszug verlangen.

Art. 5 Juristische Personen

Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden erteilt, wenn

- a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Schweiz haben,
- b) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 6 Anzahl der Betriebsbewilligungen

Machen polizeiliche Gründe eine Begrenzung der Anzahl Betriebsbewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements eine solche anordnen und legt für diesen Fall Richtlinien fest.

Art. 7 Geltungsdauer

Die Betriebsbewilligungen werden grundsätzlich unbefristet erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung befristet erteilt werden.

Art. 8 Entzug der Betriebsbewilligung

- ¹ Die Betriebsbewilligung wird entzogen,

- a) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- b) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten,
- c) wenn die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

- ² Die entsprechenden Bewilligungsnummern sind abzugeben bzw. von der zuständigen Behörde einzuziehen.

B. Taxifahrzeuge

Art. 9 Einlösungs- und Vorführpflicht

- ¹ Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxis geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden.

- ² Jedes Fahrzeug, das als Taxi verwendet werden soll, ist der Stadtpolizei vor Inbetriebnahme zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.

- ³ Die Stadtpolizei kennzeichnet jeden kontrollierten Wagen im Fahrzeugausweis.

⁴ Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, haben Bewilligungsinhabende spätestens nach einem Monat die Einlösung der Fahrzeuge vorzunehmen oder die Anpassung der Betriebsbewilligung zu veranlassen.

Art. 10 Ausrüstung der Taxifahrzeuge

¹ Um die Sicherheit von Fahrgästen sowie Chauffierenden zu gewährleisten, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements Vorschriften über die Anforderungen an Bauart und Ausrüstung der Fahrzeuge erlassen.

² Jedes Taxifahrzeug ist mit einer von der Stadtpolizei geprüften und für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbaren Taxuhr auszurüsten.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt, wie die Taxifahrzeuge einheitlich zu kennzeichnen sind. Die Verwendung dieses Kennzeichens für Fahrzeuge ohne Betriebsbewilligung der Stadtpolizei ist untersagt.

⁴ Personen mit Betriebsbewilligung können Fahrzeuge als Nichtraucher taxis bezeichnen.

C. Taxichauffierende

Art. 11 Taxiausweis

¹ Für die Tätigkeit als Chauffierende, sei es selbstständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Stadtpolizei erforderlich.

² Dieser Ausweis wird erteilt, wenn die Bewerbenden

- a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind,
- b) die Fachprüfung bestanden haben,
- c) sich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ausweisen können,
- d) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.

³ Der Taxiausweis wird insbesondere nicht erteilt, wenn die Bewerbenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

⁴ Die Stadtpolizei kann von Bewerbenden einen aktuellen Strafregisterauszug verlangen.

⁵ Die Stadtpolizei erlässt Vorschriften über die Fachprüfung.

Art. 12 Gültigkeitsdauer/Entzug

¹ Der Taxiausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung und ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Er ist auf allen Fahrten mitzuführen.

² Die Inhabenden des Taxiausweises haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.

³ Der Taxiausweis wird entzogen, wenn Inhabende die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

⁴ Bei Aufgabe der Berufsausübung ist der Taxiausweis innert 14 Tagen der Stadtpolizei zurückzugeben.

II. Betriebsvorschriften

Art. 13 Angebot von Taxifahrten

¹ Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen dürfen nur Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.

² Sind nicht genügend geeignete Standplätze vorhanden, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements auf Antrag der Taxikommission den Taxis gestatten, sich zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen auf dem übrigen öffentlichen Grund aufzustellen. Parkflächen mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten sind ausgeschlossen und die örtliche Signalisation ist einzuhalten.

³ Auf Begehren von Passantinnen und Passanten dürfen nur unbesetzte Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten. Das langsame und wiederholte Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung ist untersagt.

Art. 14 Zustand der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten.

Art. 15 Verhalten der Chauffierenden

¹ Die Chauffierenden haben sich gegenüber allen Personen höflich und anständig zu benehmen.

² Den Chauffierenden ist es verboten,

- a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen,
- b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören,
- c) den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten,
- d) während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.

³ Chauffierende haben das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im öffentlichen Fundbüro abzugeben. Der bzw. die Chauffierende benachrichtigt unverzüglich die Person mit Betriebsbewilligung.

Art. 16 Tarif

¹ Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Taxikommission eine verbindliche Tarifordnung.

² Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich Bedienungsgeld, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.

³ Das Fordern von Trinkgeld ist verboten.

Art. 17 Taxuhr

¹ Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

² Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn

- a) sich Chauffierende bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gemeldet haben,
- b) das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde, vom vereinbarten Zeitpunkt an.

³ Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.

⁴ Solange die Taxuhr eingeschaltet ist, muss sie automatisch beleuchtet sein.

⁵ Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unter Angabe des Grundes unverzüglich zu unterbrechen; sie darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Dienst zu nehmen.

Art. 18 Standplätze

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt die öffentlichen Standplätze und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen. Betreffend Standplätze hat die Taxikommission ein Antragsrecht.

² Bei der Bestimmung der Standplätze ist auf die Bedeutung des Taxis als ein der Öffentlichkeit dienendes Verkehrsmittel und auf die Bedürfnisse der Passantinnen und Passanten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 19 Beförderungspflicht

¹ Chauffierende haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

² Chauffierende sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um Zeit zu sparen, können mit Einwilligung des Fahrgastes Umwege gefahren werden.

Art. 20 Benützung von Bus- und Tramfahrspuren

Den behördlich bewilligten und gekennzeichneten Taxis für den Personentransport mit Fahrauftrag ist zu gestatten, die Fahrspuren von Bus und Tram so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.

III. Taxikommission

Art. 21 Kommission

- ¹ Der Stadtrat ernennt eine Kommission zur Beratung aller mit dem Taxigewerbe zusammenhängenden Fragen. Sie setzt sich aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Taxigewerbe der Stadt Zürich zusammen. Im Weiteren kommen mit beratender Stimme eine unbestimmte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verwaltung und allfälligen anderen Organisationen hinzu.
- ² Die Kommission hat insbesondere ein Mitspracherecht beim Erlass der Tarifordnung sowie aller Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen, die gestützt auf die Taxivorschriften zu erlassen sind.
- ³ Die Kommission erlässt eine Geschäftsordnung und konstituiert sich selbst.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmungen

- ¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Polizeibusse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
- ² Ebenso wird mit Polizeibusse bestraft, wer Fahraufträge ab dem Gebiet der Stadt Zürich an Chauffierende ohne Betriebsbewilligung oder Taxiausweis der Stadtpolizei vermittelt.
- ³ Die Strafbestimmungen einschlägiger kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.
- ⁴ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Entzug des Taxiausweises können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 23 Gebühren

- ¹ Die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements festgesetzt.
- ² Wenn Inhabende einer Betriebsbewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit vom kantonalen Strassenverkehrsamt anerkannten ökologischen Fahrzeugen durchgeführt haben, wird ihnen die Hälfte der Benützungsgebühren rückvergütet.

Art. 24 Ausführungsbestimmungen

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Taxivorschriften der Stadt Zürich vom 20. September 2000 werden aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Datum